



# Mitteilung

**Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 26.06.2020 - Nummer 122**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **122 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission per Umlaufbeschluss am 29. April 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften (Version 2018), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 205, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1.) *Die dritte Spalte der ersten Zeile des Moduls EAL wird auf „5 ECTS-Punkte“ berichtigt.*

2.) *Nach dem Modul EAG wird folgender Absatz hinzugefügt:*

„Die Lehrveranstaltungen „VU Grammatik 1“ und „VU Übungen 1“ der Module SB1A, SB2A, SB3A sowie SB4A dürfen bereits vor vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) absolviert und abgeschlossen werden.“

3.) *Dem Absatz nach dem Modul EAG beginnend mit „Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen...“ wird die Überschrift „Einheitliche Beurteilungsstandards“ vorangestellt.*

4.) *Der Absatz über die Sprachausbildung lautet nunmehr:*

„Das Angebot ermöglicht zwei Ausbildungsstränge, die entweder Perfektion in einer Sprache oder grundlegendes Wissen in zwei Sprachen ermöglichen. In Variante 1 werden drei Sprachen sowohl im Modul Basis als auch im Modul Perfektion angeboten. Die Studierenden wählen daher eine dieser Sprachen, die sie im Verlauf von vier Semestern in den Modulen Basis und Perfektion absolvieren. In Variante 2 wählen die Studierenden aus dem

insgesamt vorhandenen Sprachangebot zwei Sprachen, die sie jeweils nur im Basismodul absolvieren (über 2 Semester).“

5.) Der erste Absatz nach „Variante 1: Basis und Perfektion einer afrikanischen Sprache“ lautet nunmehr:

„Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine der folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen aus.“

6.) Nach der Alternativen Pflichtmodulgruppe: Afrikanische Sprache 2 wird folgende Alternative Pflichtmodulgruppe: Afrikanische Sprache 3 hinzugefügt:

**„Alternative Pflichtmodulgruppe: Afrikanische Sprache 3**

<b>SB3A</b>	<b>Basis afrikanische Sprache 3 (Alternatives Pflichtmodul)</b>	22 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Modulziele</b>	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Basis afrikanische Sprache 3 verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der von ihnen gewählten Sprache, die hinsichtlich der beabsichtigten regionalen Spezialisierung zu wählen ist, sowie über integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau A2.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Grammatik 1, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi VU Grammatik 2, 7 ECTS, 4 SSt. pi VU Übungen 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)	

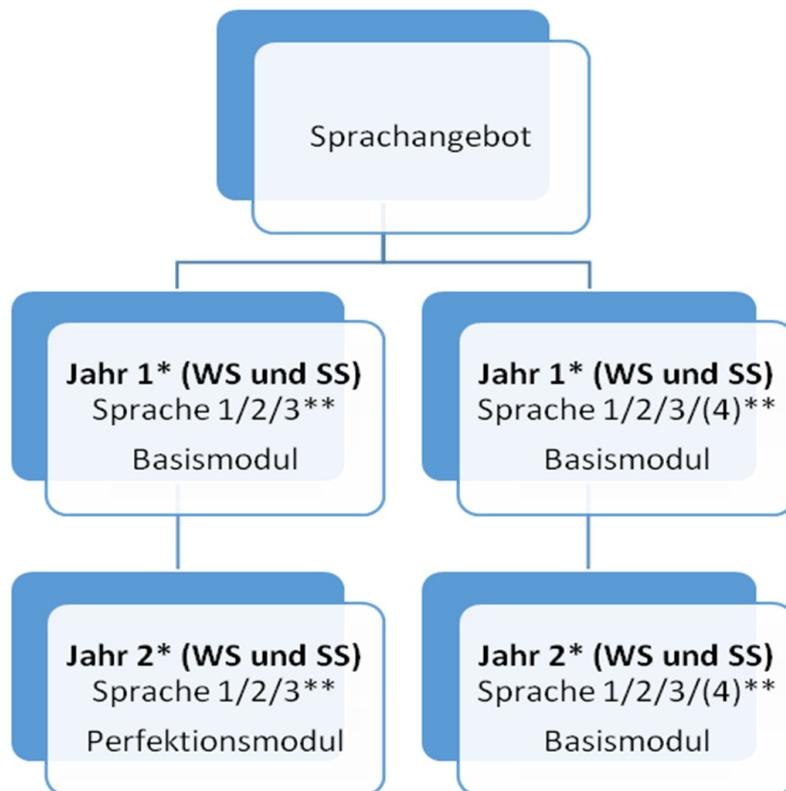
<b>SB3B</b>	<b>Perfektion afrikanische Sprache 3 (Alternatives Pflichtmodul)</b>	22 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP Basis Afrikanische Sprache 3	
<b>Modulziele</b>	Nach Absolvierung des alternativen Pflichtmoduls Perfektion afrikanische Sprache 3 verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Kompetenz in der von ihnen gewählten Sprache sowie entsprechende Qualifikationen für die Durchführung relevanter Feldforschungstätigkeit. Die erworbenen Fähigkeiten definieren sich gemäß Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie es vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich Spracherwerb auf Niveau B2.	

<b>Modulstruktur</b>	KU Grammatik 3, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 1, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 1, 3 ECTS, 2 SSt. pi KU Grammatik 4, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Texte 2, 4 ECTS, 2 SSt. pi KU Konversation 2, 3 ECTS, 2 SSt. pi
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (22 ECTS)
<b>Sprache</b>	Einstiegsniveau ist Sprachkompetenz auf Niveau A2

(2) Anhang 2

Die Graphik im Anhang 2: Sprachausbildung sieht nunmehr wie folgt aus:

»



(3) § 11 Inkrafttreten

1.) Dem Text von Absatz 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2.) Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2020, Nr. 122, Stück 25,

treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r